



Reglement zur Einrichtung einer Kommission für die Sicherheit des Mobilitätsnetzes (KSM)

vom 01.11.2024 (*Version in Kraft getreten am 01.11.2024*)

1 Kantonale Kommission für die Sicherheit des Mobilitätsnetzes

Art. 1 Einrichtung ([Art. 162 MobG](#))

¹ Es wird eine ständige kantonale Kommission für die Sicherheit des Mobilitätsnetzes (im Folgenden: die Kommission) eingerichtet.

² Die Kommission ist der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (nachfolgend: RIMU) sowie der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (nachfolgend: SJSD) angegliedert.

Art. 2 Aufgaben ([Art. 162 MobG](#))

Die Kommission ist zuständig für:

- a) die Förderung der Sicherheit des Mobilitätsnetzes durch kantonale Präventionskampagnen;
- b) die Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Mobilitätsnetzes;
- c) die Unterstützung der Mobilitäts- und Verkehrssicherheitserziehung, insbesondere in Schulen;
- d) die Verwaltung des gebildeten Sicherheitsfonds des Mobilitätsnetzes.

2 Organisation

Art. 3 Zusammensetzung ([Art. 84 MobR](#))

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgesehenen Sicherheitsbeauftragten;
- b) dem/der für die Verkehrspolizei zuständigen Offizier/in der Kantonspolizei;
- c) einem/einer Vertreter/in des Moba;
- d) einem/einer Vertreter/in des TBA;
- e) vier Personen, die die Strassenverkehrsverbände (Langsamverkehr, motorisierter Verkehr, Verkehrsopfer und Personen mit eingeschränkter Mobilität) vertreten.

² Der Vorsitz und das Sekretariat werden von der Kantonspolizei wahrgenommen.

³ Die Präventionsbeauftragten der Kantonspolizei und des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

⁴ Die Kommission kann Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen oder betroffenen Kreisen als Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

Art. 4 Ernennung der Mitglieder und Dauer der Amtszeit

Die Mitglieder der Kommission werden vom Staatsrat für eine Amtsperiode gemäss dem Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR) ernannt.

Art. 5 Delegation von Aufgaben

¹ Die Kommission kann zur Prüfung besonderer Fragen Unterkommissionen einsetzen.

² Die Kommission kann ein Büro einrichten, das die Geschäfte vorprüft und ihr Vorschläge unterbreitet sowie Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung oder Dringlichkeit behandelt.

³ Sie kann den Vorsitz, ein Mitglied, eine Delegation oder das Sekretariat mit der Bearbeitung von Dossiers beauftragen.

3 Arbeitsweise

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Kommission tritt so oft wie nötig, aber mindestens zweimal im Jahr auf Vorladung des/der Vorsitzenden zusammen, in der Regel im Juni und November.

² Sie bezieht sich für ihre allgemeine Arbeitsweise auf das Reglement über die Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

Art. 7 Entschädigungen

Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Kommission sowie alle Personen, die zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission aufgefordert werden, sind gemäss Art. 26 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates an das Amtsgeheimnis und die Verschwiegenheit gebunden.

4 Verwaltung

Art. 9 Bericht an die Direktion

¹ Wenn die Information der betroffenen Direktion nicht auf andere Weise als schriftlich gewährleistet ist, übermittelt die Kommission ihr am Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht. Sie fügt diesem Bericht erforderlichenfalls Erwägungen über die Lage in ihrem Tätigkeitsbereich bei.

² Sie informiert die betroffene Direktion unverzüglich über Tatsachen und Entscheidungen, die für die Ausübung ihrer Befugnisse von Bedeutung sind.

Art. 10 Finanzielle Verwaltung

¹ Sofern die Finanzverwaltung nicht von der betroffenen Direktion wahrgenommen wird, stellt die Kommission diese gemäss den für Verwaltungseinheiten geltenden Vorschriften sicher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Budgets und der Rechnungsführung.

² Die Finanzdirektion (FIND) sorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Direktion für den Einsatz geeigneter Instrumente.

5 Zuschüsse und Bedingungen

Art. 11 Begünstigte

Für eine Finanzhilfe kommen Projekte in Frage, die die in diesem Reglement in Art. 2 Bst. a, b, c aufgeführten Kriterien und Bedingungen erfüllen. Der Betrag wird gemäss Art. 162 Abs. 5 MobG zweckgebunden.

Art. 12 Zugewiesener Betrag

¹ Der vom Ausschuss zugewiesene Betrag wird anhand der erforderlichen Budgets festgelegt. Er darf grundsätzlich nicht höher sein als der Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers.

² Bei der Entscheidung durch die Kommission wird der Grundsatz der Fairness beachtet.

³ Die Gewährung eines Zuschusses ist keine Garantie dafür, dass der Zuschuss bei einem nächsten Antrag oder im darauffolgenden Jahr erneut gewährt wird. Bei Projekten, die als mehrjährig angekündigt wurden, muss der Kommission jedoch bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres ein Bericht über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts vorgelegt werden, damit die Kommission eine Entscheidung treffen kann.

⁴ Die Subventionierung des von der Kommission bestätigten Betrags begründet keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Betrags, sondern ermöglicht es dem/der Begünstigten, seine/ihre Rechnungen bis zur Obergrenze des bewilligten Betrags einzureichen. Wird der bewilligte Betrag überschritten, muss ein Zusatzantrag zum ursprünglichen Antrag eingereicht werden.

⁵ Für jedes Projekt werden dem Personal maximal 80% der zweckgebundenen Mittel vergütet.

Art. 13 Antrag

¹ Der Antrag auf einen Zuschuss ist schriftlich an die Kommission zu richten und mit Unterlagen zu untermauern.

² Die Kommission prüft das Dossier und fordert alle notwendigen zusätzlichen Informationen oder Belege von der Antragstellerin/dem Antragsteller an.

Art. 14 Bericht der Geschäftsführung

¹ Jedes geförderte Projekt ist verpflichtet, einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen und der Kommission vorzulegen.

² Der Verwaltungsbericht muss jährlich bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres oder zum Ende des Projekts vorgelegt werden.

Art. 15 Entscheidung

¹ Die Entscheidung der Kommission wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Diese ist endgültig und bindend. Eine Beschwerde oder Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

² Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Kommissionsmitglied bei der Beratung und Abstimmung über den vorgelegten Fall in den Ausstand.

Unterschriften:

Laurent Rey

Vorsitzender

Alain Broye

Vizepräsident